

Bericht

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH
Eberbach

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2023

Auftrag: DEE00148455.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Sonstige Gesetzesverstöße	7
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfung.....	12
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
2. Jahresabschluss.....	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	15
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	16
F. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
i.S.d.	im Sinne des
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWEE	Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Aufsichtsratssitzung am 6. März 2024 erteilte uns die Geschäftsführung der

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach,
(im Folgenden kurz „SWEE“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der SWEE durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Die Gesellschaft ist am 21. Oktober 2022 gegründet und am 6. Februar 2023 in das Handelsregister eingetragen worden. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst die Planung, Entwicklung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, den Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben.

Die SWEE hat noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Wesentlichen sonstige betriebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung angefallen, was unterhalb des prognostizierten Verlusts von € 10.840,00 gemäß des Wirtschaftsplans liegt (Ist-Verlust € 6.213,57). Entsprechend reduzierte sich das Eigenkapital auf € 18.696,33.

Bestandsgefährdende Risiken für die Gesellschaft sieht die Geschäftsführung nicht. Relevante Chancen und Risiken werden erst mit der Aufnahme der operativen Tätigkeiten zum Tragen kommen.

Bis zum Aufstellungszeitpunkt wurde weiterhin kein operativer Geschäftsbetrieb aufgenommen. Im Jahr 2024 verzeichnete die Gesellschaft einen weiteren Jahresfehlbetrag. Für 2025 stellt sich die Entwicklung der Gesellschaft analog zu den Vorjahren dar. Der Start der operativen Tätigkeit ist nach wie vor ungewiss.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über die Alleingesellschafterin

7. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Sonstige Gesetzesverstöße und Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag

8. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (§ 264 Abs. 1 HGB) aufgestellt.
9. Der Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Lagebericht wurden nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. August 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 13) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
13. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

14. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des

geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

16. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).

17. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen sowie den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen der SWEE verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

18. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu dem von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkt**:

- Ansatz und Bewertung der Eröffnungsbilanzwerte und deren Fortschreibung

19. Auf Grundlage unserer Einschätzung der für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

20. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Handelsregistrauszüge,
- Planungsunterlagen,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

21. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsfällige schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

22. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

23. Im Jahresabschluss der SWEE bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.
24. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
25. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

26. Der gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
28. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

29. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

30. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.
31. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Stuttgart, den 19. August 2025

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

pwc digitally
signed by

Andrea Ehrenmann
Wirtschaftsprüferin

pwc digitally
signed by

Thomas Brunke
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht 2023.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2023.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	5
3. Anhang 2023.....	7
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	1
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH Lagebericht 2023

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (SWEE) ist für die Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben zuständig.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde am 21. Oktober 2022 gegründet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 06. Februar 2023. Die Gesellschaft wird als Vorratsgesellschaft von der Stadtwerke Eberbach GmbH gehalten und hat bislang noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Aus diesem Grunde gibt es keine spezifischen zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen.

3. Der Geschäftsverlauf

Die SWEE hat ihre Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2023 noch nicht aufgenommen, sodass im Wesentlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung angefallen sind.

4. Vermögens-, Finanz- und Kapitalstruktur

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag + 18.696,33 €, was einer Eigenkapitalquote in Höhe von + 75,1 % entspricht.

Das Eigenkapital stellt sich zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie folgt dar:

	31.12.2023
	€
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Verlustvortrag	-90,10
III. Jahresfehlbetrag	-6.213,57
Gesamt	18.696,33

Die sonstigen Rückstellungen enthalten zum Bilanzstichtag im Wesentlichen die Rückstellung für Prüfung in Höhe von 6.200,00 €.

5. Sonstige Angaben

In der SWEE sind zum Bilanzstichtag keine Mitarbeiter angestellt.

6. Soll-/Ist-Vergleich, Chancen und Risiken, Prognose

➤ Soll-/Ist-Vergleich

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes Anfang 2023 waren die Entwicklungen der Gesellschaft noch nicht absehbar.

Aus diesem Grund ist der erwartete Verlust in Höhe von 10.840,00 € nicht eingetreten. Der Jahresabschluss 2023 der SWEE weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.213,57 € aus.

➤ Chancen und Risiken

Zum heutigen Tag bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft. Erst mit der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit werden sich relevante Risiken sowie Chancen ergeben.

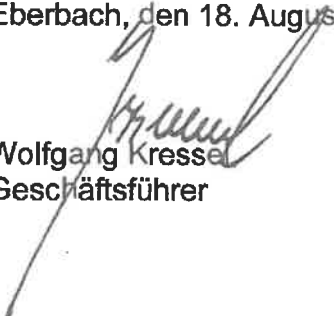
➤ Entwicklung für das Geschäftsjahr 2024 und Prognose 2025

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte weiterhin keine Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit, so dass im Wesentlichen nur weitere sonstige betriebliche Aufwendungen angefallen sind, die zu einem Jahresfehlbetrag geführt haben.

Eine gegebenenfalls erforderliche Finanzierung erfolgt grundsätzlich über die Stadtwerke Eberbach GmbH durch Kapitaleinlage oder Gesellschafterdarlehen. Die Aufnahme von Bankdarlehen ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Nach wie vor ist bis zum Aufstellungszeitpunkt dieses Lageberichts die Ausrichtung der Gesellschaft sowie der Start des operativen Geschäftes noch nicht absehbar. Die Geschäftsführung geht daher für das Geschäftsjahr 2025 von einem weiteren Jahresfehlbetrag aus.

Eberbach, den 18. August 2025


Wolfgang Kressel
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2023**

Bilanz der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH* zum 31.12.2023

Aktivseite		31.12.2023 -Euro-	31.12.2022 -Euro-
A. Umlaufvermögen:			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €)	0,00	25.000,00	25.000,00
		0,00	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.909,33	-6.213,57 18.696,33	-90,10 24.909,90
		6.213,00	0,00
B. Rückstellungen:			
1. sonstige Rückstellungen		6.213,00	0,00
C. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 €; Vorjahr 90,10 €)		0,00	90,10
		0,00	90,10
Bilanzsumme	24.909,33	25.000,00	25.000,00

* Die Eintragung der GmbH ins Handelsregister erfolgte am 6. Februar 2023.



Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH*
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	01.01. - 31.12.2023		21.10. - 31.12.2022	
	€	€	€	€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.213,26	6.213,26	90,00	90,00
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,31		0,10
davon an verbundene Unternehmen		0,00		0,00
(davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 0,00 €)				
3. Ergebnis nach Steuern		-6.213,57		-90,10
4. Jahresfehlbetrag		-6.213,57		-90,10

* Die Eintragung der GmbH ins Handelsregister erfolgte am 6. Februar 2023.



STADTWERKE EBERBACH Erzeugungs- und Wärme GmbH Anhang 2023

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH hat ihren Sitz in 69412 Eberbach und ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 746267). Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages jedoch die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

Die notariell beurkundete Niederschrift über die Gründung als Vorratsgesellschaft datiert auf den 21. Oktober 2022. Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages hat die Alleingründerin eine Bareinlage in Höhe von 25.000,00 € zu leisten, die sofort fällig war. Die Begründung der Einlageforderung stellt den ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfall der GmbH i. G. dar und markiert den Stichtag für die Eröffnungsbilanz zum 21. Oktober 2022. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft beim zuständigen Handelsregister am 6. Februar 2023 als GmbH eingetragen wurde.

Mithin erstreckte sich das erste Rumpfgeschäftsjahr auf den 21. Oktober bis 31. Dezember 2022.

Insoweit ist die Aussagekraft des Vergleichs von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Vorjahr eingeschränkt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert wie folgt festgelegt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden unter Berücksichtigung aller Risiken zum Nennwert bilanziert.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag bilanziert.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennbetrag bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessenem Umfang. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung angemessener Preis- und Kostensteigerungen.

3. Angaben zur Bilanz

Im Vorjahr enthielten die Forderungen gegen verbundene Unternehmen die Forderungen aus der Erbringung des Stammkapitals aus der Gründung der Gesellschaft i.G. gegendie Gesellschafterin Stadtwerke Eberbach GmbH.

Das gezeichnete Kapital beträgt 25.000,00 €.

Der Saldo aus gezeichnetem Kapital, Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag ergab zum 31.12.2023 ein Eigenkapital von + 18.696,33 €.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2023
	€
Prüfung und Beratung	6.200,00
Ausstehende Rechnungen	13,00
	6.213,00

Im Jahr 2023 besteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.213,57 €.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 6.200,00 € enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind die Sollzinsen für das Bankkonto enthalten.

5. Ergänzende Angaben

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer: ab 01.01.2024 Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Kressel
bis 31.12.2023 Herr Dipl.-Kaufmann Günter Haag

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Peter Reichert, Bürgermeister (Aufsichtsratsvorsitzender)
Peter Stumpf, Studiendirektor i.R. (seit 26.01.2023; stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
Ernst Raab, Dipl.-Betriebswirt, i.R. (seit 26.01.2023)
Michael Reinig, Kfz.-Meister (seit 26.01.2023)
Edgar Sigmund, Dipl.-Betriebswirt, i.R. (seit 26.01.2023)
Jan-Peter Röderer, Mitglied im Landtag Baden-Württemberg (seit 26.01.2023)
Henning Schulz, Dipl.-Ing. (FH) (seit 26.01.2023 und zum 25.07.2024 ausgeschieden)
Patrick Joho, Polizeioberkommissar (seit 26.01.2023)
Michael Schulz, Oberstudienrat, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Handelslehrer (seit 26.01.2023)
Markus Scheurich, staatl. Geprüfter Techniker (seit 25.07.2024)

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung liegen im Geschäftsjahr bei 0,00 €.

Belegschaft

Im Jahr 2023 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

Haftungsverhältnisse/finanzielle Verpflichtungen

Bei der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH bestehen zum Bilanzstichtag weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen.

6. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag von besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

7. Honorar Abschlussprüfer

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar gliedert sich wie folgt:

	2023
	€
Abschlussprüfungsleistungen	6.200,00
	6.200,00

Eberbach, den 18. August 2025

Wolfgang Kressel
Geschäftsführer

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Als Organe sind bei der Gesellschaft gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung eingerichtet.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, von denen acht Mitglieder von der Stadt Eberbach entsandt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind in § 9 des Gesellschaftsvertrags festgelegt. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat besteht derzeit noch nicht.

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung zu führen.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung besteht derzeit noch nicht.

Die vorhandenen Regelungen sind – auch im Hinblick auf die Einbindung in die Entscheidungsprozesse – sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Wie viel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

Im Geschäftsjahr fand keine Sitzung der Gesellschafterversammlung statt.

Die Protokolle wurden eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Herr Günter Haag - bis 31. Dezember 2023 - war im Geschäftsjahr in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

Der Geschäftsführer Herr Wolfgang Kressel – ab 1. Januar 2024 – ist in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 keine operative Tätigkeit unterhalten. Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsvergütungen sind auf Ebene der Gesellschaft nicht angefallen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Stadtwerke Eberbach GmbH, Eberbach, die zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die für das Geschäftsjahr relevante Version datiert vom 1. Januar 2021.

Die organisatorischen Vorkehrungen, wie sie in den Organigrammen und Stellenbeschreibungen der Stadtwerke Eberbach GmbH dokumentiert sind, sind für die Gesellschaft ebenso relevant. Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist in die Prozesse der Stadtwerke Eberbach GmbH eingebunden. Diese entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH; sie werden regelmäßig auf Veränderungsbedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsführung hat keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Es gilt jedoch für alle Geschäfte das Mehraugenprinzip.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Kreditaufnahme und -gewährung) sind im Organisations-Handbuch der Stadtwerke Eberbach GmbH geeignete Regelungen festgehalten. Die getroffenen Regelungen werden nach unseren Erkenntnissen eingehalten und die

Einhaltung wird kontrolliert. Diese kommen ebenso für die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH zur Anwendung.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Wesentliche Verträge werden in einem Dokumentenmanagementsystem ordnungsgemäß verwaltet, dokumentiert und zusätzlich in Originalform verwahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages stellt die Geschäftsführung, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zu Grunde legende fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils nächsten fünf Jahr geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Über Entwicklungen des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig dem Aufsichtsrat. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind jeweils der Stadtwerke Eberbach GmbH zu übersenden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der Versammlung vom 12. April 2023 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wurde in der Versammlung vom 05. Dezember 2023 beschlossen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden systematisch untersucht und, soweit erforderlich, entsprechend ausgewertet.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach unseren Feststellungen entspricht diese organisatorische Gestaltung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Liquiditätskontrolle bzw. -management, Liquiditätsplanung und eine Kreditüberwachung werden durch die Geschäftsführung durchgeführt. Über einen Liquiditätsreport wird die Geschäftsführung laufend über den Liquiditätsstatus informiert.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Auf Grund des noch nicht operativen Geschäftsbetriebes hat die Gesellschaft kein zentrales Cash-Managementsystem.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr noch keinen operativen Geschäftsbetrieb unterhalten und somit auch keine Entgelte in Rechnung gestellt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Derzeit ist das Controlling noch bei der Geschäftsführung angesiedelt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr noch keinen operativen Geschäftsbetrieb unterhalten. Ein umfangreiches Controlling war mangels Anforderungen der Gesellschaft noch nicht notwendig.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Stadtwerke Eberbach GmbH, Eberbach, ist zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist gleichzeitig der Geschäftsführer der Gesellschaft und die kaufmännische Geschäftsführung erfolgt durch die Stadtwerke Eberbach GmbH.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Im Organisationshandbuch der Stadtwerke Eberbach GmbH wird das Risikofrüherkennungssystem unter dem Abschnitt „Präventives Krisenmanagement“ dargestellt. Das präventive Krisenmanagement gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Risikoidentifikation – Monitoring interner Risiken und des Umfelds; Gefährdungs-
ermittlung und –beurteilung.
- Risikoanalyse
- Risikostrategie
- Maßnahmen/Frühwarnsysteme
- Risikoüberwachung
- Risikoberichtserstattung/Dokumentation

Im Abschnitt „Risikoidentifikation“ findet eine Erfassung aller drohenden Risiken statt. Im Abschnitt „Risikoanalyse“ erfolgt eine Analyse der drohenden Risiken, die Festlegung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, sowie eine Darstellung der Auswirkungen. Aufgeführt werden ebenfalls eventuelle Gegenmaßnahmen sowie das Vorhandensein eines entsprechenden Frühwarnsystems. Die Risikostrategie beinhaltet die Festlegung von Zuständigkeiten, die Identifizierung und Bewertung von Risikoursachen sowie die dezentrale Verankerung des Risikobewusstseins in allen Unternehmensbereichen. Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist in das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Eberbach GmbH eingegliedert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die für ein wirksames Risikofrüherkennungssystem erforderlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Risikoerfassung und -bewertung, Risikoüberwachung und -kommunikation, Überwachungskontrollen sowie Dokumentation und Archivierung sind gegeben. Die aufgenommenen Risiken stellen die Risikosituation der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH angemessen dar. Die im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ergriffenen Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind grundsätzlich geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu identifizieren.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen des Risikofrüherkennungssystems sind ausreichend im Organisationshandbuch dokumentiert. Die Richtlinie enthält die auf- und ablauforganisatorischen Regelungen zum Risikofrüherkennungssystem für die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, so dass eine personenunabhängige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden kann.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Diese Maßnahmen sind in der Grundsache über das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Eberbach GmbH angelegt - mangels operativem Geschäftsbetrieb hatten diese Prozesse für die Gesellschaft im Geschäftsjahr keine Relevanz.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente werden derzeit nicht eingesetzt. Eine schriftliche Festlegung über den Einsatz von Finanzinstrumenten besteht somit seitens der Geschäftsführung nicht.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine Derivate eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

Vgl. Antwort a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Derartige Geschäfte sind uns nicht bekannt geworden.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. Antwort a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. Antwort a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Wegen des Fehlens einer internen Revision werden interne Revisionsaufgaben durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Frage a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Frage a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Frage a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Frage a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder von Organen wurden entsprechend den uns erteilten Auskünften nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Geschäftsjahr vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrats übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Rentabilität größerer Maßnahmen wird vor Realisierung geprüft. Die Finanzierbarkeit erfolgt in Abstimmung mit dem vorgegebenen Investitions- und Finanzplan. Im Geschäftsjahr wurden keine Investitionen durchgeführt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vgl. Frage a).

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Vgl. Frage a).

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Vgl. Frage a).

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- b) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B.**

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Mangels operativer Geschäftstätigkeit gab es im Geschäftsjahr keine relevanten Geschäfte.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Das Aufsichtsorgan wird ausreichend über den Gang des Geschäftsbetriebes informiert. Im Geschäftsjahr unterhielt die Gesellschaft noch keinen operativen Geschäftsbetrieb.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Vgl. Frage a).

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Vgl. Frage a).

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Vgl. Frage a).

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Geschäftsjahr nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht keine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet und sind uns auch im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch Differenzen zwischen bilanziellen Werten und Verkehrswerten wesentlich beeinflusst wird. Das Vermögen der Gesellschaft zum Bilanzstichtag besteht ausschließlich aus Bankguthaben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital in Höhe von € 18.696,33 aus. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 75,1 %. Das Aktivvermögen besteht ausschließlich aus Bankguthaben.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Im Geschäftsjahr kam es zu keinen Darlehensaufnahmen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2023 keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die aktuell auflaufenden Verluste werden durch das Eigenkapital gedeckt. Für zukünftige Investitionen sind Finanzierungsmaßnahmen zu sichern, z.B. durch Eigenkapitalzuführung oder Bankdarlehen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ergab sich ein Jahresverlust in Höhe von € 6.213,57, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Das bestehende Eigenkapital ist im Geschäftsjahr ausreichend, um den Jahresverlust zu decken.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis in Höhe von € -6.213,57 stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	2023
	€
Abschlussprüfung	-6.200,00
Gewerbeanmeldung	-13,00
Zinsaufwand	-0,31
Bankgebühren	-0,26
Gesamt	-6.213,57

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Der operative Geschäftsbetrieb wurde im Geschäftsjahr noch nicht aufgenommen. Infolgedessen standen notwendigen Aufwendungen keine Erträge entgegen. Es handelt sich um Anlaufverluste.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen im Geschäftsjahr eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Da der operative Geschäftsbetrieb im Geschäftsjahr noch nicht aufgenommen wurde, waren Konzessionsabgaben nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Gesellschaft verzeichnete im Geschäftsjahr einen Verlust. Ursächlich hierfür sind Anlaufverluste infolge der Gründung im Vorjahr und der Verpflichtung zur Abschlussprüfung ohne ausgleichende Erträge, da der operative Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Anlaufverluste stehen unter besonderer Beobachtung und wurden auch im Aufsichtsrat besprochen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Besserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresverlust war im Wesentlichen beeinflusst durch Anlaufverluste aufgrund von Abschlussprüfungskosten, denen keine Erträge entgegenstanden, da der operative Geschäftsbetrieb im Geschäftsjahr noch nicht aufgenommen wurde.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist vorerst nicht mit einer Verbesserung der Ertragslage zu rechnen. Aktuell wird in den Gremien entschieden, ob und wann der operative Geschäftsbetrieb begonnen wird.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH
Sitz	Eberbach
Rechtsform	Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 746267 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 11. August 2025 hat uns vorgelegen. Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister erfolgte am 6. Februar 2023.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag datiert auf den 21. Oktober 2022. Änderungen wurden seither nicht beschlossen.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags € 25.000,00.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben.
Organe	Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags: • die Geschäftsführung • der Aufsichtsrat • die Gesellschafterversammlung
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung hat gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln (§ 181 2. Alt. BGB).

	Geschäftsführung: • Herr Dipl.-Kaufmann Günter Haag (bis 31. Dezember 2023) • Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Kressel (ab 1. Januar 2024)
Aufsichtsrat	(1) Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, von denen 8 Mitglieder von der Stadt Eberbach entsandt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. (2) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eberbach ist kraft Amtes geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang (Anlage II zu diesem Bericht) namentlich genannt. Im Geschäftsjahr haben drei Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden.
Publizität	Die Einreichung zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 im elektronischen Bundesanzeiger erfolgte bislang nicht.
Wesentliche Verträge	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvertrags bestanden im Geschäftsjahr keine wesentlichen Verträge.
Prüfungen durch Dritte	Prüfungen durch Dritte sind uns nicht bekannt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Mosbach unter der Steuernummer 40001/00441 geführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

